

Rektor

Satzung des Fachschaftsrates der Fachschaft Naturwissenschaften der Universität Hohenheim

Nr. 1295 Datum: 08.09.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1295/2020 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung des Fachschaftsrates der Fachschaft Naturwissenschaften der Universität Hohenheim

Auf Grund von § 65 a Abs. 4 S. 1 LHG vom 30.03.2018 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim (nachfolgend der Studierendenschaft) hat der Fachschaftsrat der Fachschaft Naturwissenschaften der Universität Hohenheim (nachfolgend der Fachschaftsrat) am 17.05.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung regelt die Arbeit des Fachschaftsrates, sowie seiner Arbeitskreise.

§1 Aufgaben des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Diese sind:

- 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
- 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- 4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
- 5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
- 6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- 7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§2 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

Mitglied des Fachschaftsrates ist/sind:

- 1. gemäß § 16 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft, kraft Amtes die 6 gewählten gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 a LHG studentischen Fakultätsratsmitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim.
- 2. jede*r Studierende*r der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim (nachfolgend der Fakultät) gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 a LHG bei Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen. Voraussetzung ist die, durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesene, Anwesenheit bei mindestens der Hälfte der dem Zeitpunkt der Sitzung vorausgegangenen Sitzungen des Fachschaftsrates des aktuellen Semesters.

3. die gewählten Vorstandsmitglieder des Fachschaftsrates, sofern diese nicht bereits auf Grund von § 2 Abs. 1 oder 2 Mitglied des Fachschaftsrates sind.

§3 Ende der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet, sobald:

- 1. das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 2 oder 3 dieser Satzung erfüllt.
- 2. das Mitglied die Beendigung seiner Mitgliedschaft mündlich in der Sitzung des Fachschaftsrates mitteilt. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- 3. das Mitglied dies schriftlich gegenüber dem Vorstand des Fachschaftsrates erklärt. In diesem Fall hat der Vorstand dies in der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates bekannt zu geben.
- 4. das Mitglied vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Fachschaftsrates verstößt. Unter dem Verstoß gegen die Grundsätze wird eine vorsätzliche Schädigung der Fachschaft Naturwissenschaften der Universität Hohenheim (nachfolgend die Fachschaft) und des Fachschaftsrates verstanden. Ein Ausschluss auf Grund eines solchen Verstoßes muss von mindestens 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrates beschlossen werden.
- 5. der Tod des Mitglieds eintritt.

§4 Vorstand des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wählt zwei Vorsitzende sowie eine*n Stellvertreter*in, jeweils mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie bilden zusammen den Vorstand.
- (2) Gewählt werden kann jede*r Angehörige der Fachschaft.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Semester, kann jedoch vor der Wahl von dem Fachschaftsrat anders beschlossen werden. Jedoch beträgt die maximale Legislaturperiode 2 Semester, diese kann nur auf Grund des kommissarischen Amtes gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4 S. 3 überschritten werden. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach dem Feststellen des Wahlergebnisses. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Wahl findet in der Regel am Ende des Sommersemesters statt. Ausnahmen können vom Fachschaftsrat beschlossen werden. Wurden zum neuen Semester noch kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Vom kommissarischen Amt ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder*innen, die zum Ende ihrer Legislaturperiode exmatrikuliert wurden.
- (5) Der Vorstand vertritt den Fachschaftsrat nach außen.
- (6) Tritt ein Vorstandmitglied von seinem Amt zurück, hat sie oder er dies entweder
 - 1. mündlich in der Sitzung des Fachschaftsrates, unter Aufnahme in das Protokoll, mitzuteilen
 - 2. oder schriftlich gegenüber dem Fachschaftsrat zu erklären.

Es ist zeitnah die Wahl eines Nachfolgers anzusetzen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds, bleibt das zurückgetretene Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

- (7) Wird ein Vorstandsmitglied vor Ende ihrer/seiner Legislaturperiode exmatrikuliert, endet mit der Exmatrikulation das Amt automatisch.
- (8) Abwahlen erfolgen gemäß § 13 Abs. 4.

§5 Arbeitskreise des Fachschaftsrates

- (1) Zur gesonderten Behandlung von Themen bildet der Fachschaftsrat Arbeitskreise.
- (2) Arbeitskreise können sein: Öffentlichkeitsarbeitskreis, Veranstaltungsarbeitskreis, ...
- (3) Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Fachschaftsrates gebunden und haben sich an dessen Meinungsbildern zu orientieren. Des Weiteren sind sie dem Fachschaftsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Jede*r Angehörige*r der Fakultät kann sich, sofern sie Studierende oder er Studierender der Universität Hohenheim ist, einem Arbeitskreis des Fachschaftsrates anschließen.
- (5) Jeder Arbeitskreis wählt eine*n Arbeitskreiskoordinator*in sowie eine*n Stellvertreter*in. Ihre oder seine Amtszeit richtet sich in der Regel nach der Amtszeit des Vorstands, kann jedoch durch Beschluss des Fachschaftsrates davon abweichen.
- (6) Wird eine*n Arbeitskreiskoordinator*in sowie eine*n Stellvertreter*in vor Ende ihrer/seiner Legislaturperiode exmatrikuliert, endet mit der Exmatrikulation das Amt automatisch.
- (7) Die Abwahl eines*einer Arbeitskreiskoordinators*in bzw. eines*einer Stellvertreters*in erfolgen gemäß \S 13 Abs. 4.

§6 Sitzungstag

Der wöchentliche Sitzungstag des jeweiligen Semesters wird mit einfacher Mehrheit in der ersten Sitzung des Semsters gewählt. Der Sitzungstag der ersten Sitzung wird mit Einladung zur ersten Sitzung des Fachschaftsrates des neuen Semesters durch den Vorstand bekanntgegeben.

§7 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Einladung erfolgt mindestens 24 Stunden vor Sitzungstermin durch den Vorstand.
- (2) Die Einladung erfolgt in geeigneter Textform.
- (3) Während der Vorlesungszeit soll mindestens einmal in der Woche eine Sitzung des Fachschaftsrates stattfinden.

§8 Tagesordnung

- (1) Anträge sind bis spätestens 36 Stunden vor der Sitzung in Textform und vorläufig beschlussreif beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. In Sonderfällen sind Anträge auch bis zur Sitzung möglich. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Fachschaftsrat.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist zuerst über Dringlichkeitsanträge sowie Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung abzustimmen und danach die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

§9 Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Der Vorstand leitet und schließt die Sitzung. Sind alle Vorstandsmitglieder*innen des Fachschaftsrates verhindert, bestimmt der Vorstand ein Mitglied des Fachschaftsrates, die oder der die Sitzung leitet. Dies ist mit der Einladung oder spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder des Fachschaftsrates oder 50% der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind, ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (5) Die Sitzungsleitung stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zu selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

§10 Abwesenheit bei Sitzungen

Es erfolgt keine Vertretung.

§11 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel öffentlich. Bei dringenden Belangen der Fachschaft oder der gesamten Studierendenschaft, personenbezogene Angelegenheiten oder aus datenschutzrechtlichen Gründen kann je nach Einzelfall die gesamte Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Dies geschieht auf Beschluss des Fachschaftsrates.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Inhalte verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der Fachschaftsrat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erlischt ausschließlich bei Veröffentlichung der bis dahin nicht öffentlichen Inhalte.

§12 Antrags-, Rederecht und Stimmrecht

- (1) Stimmrecht haben alle, die nach dieser Satzung Mitglieder des Fachschaftsrates sind.
- (2) Anträge zur Sache können nur von Mitgliedern der Fachschaft und zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Jeder andere Antrag ist von der Sitzungsleitung ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (3) Anträge zur Satzung dürfen sich nur mit dem Hergang der Verhandlungen befassen.
- (4) Wortmeldungen zur Satzung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Satzung eine Gegenrede, muss unverzüglich darüber abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (5) Anträge zur Satzung sind insbesondere Anträge auf:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Nichtbefassung
 - Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
 - Schluss der Debatte
 - Schluss der Rednerliste
 - Beschränkung der Redezeit
 - Unterbrechung der Sitzung
- (6) Rederecht haben die Mitglieder der Fachschaft, die Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Sache.
- (7) Auf Vorschlag der Sitzungsleitung können Gäste zur Sache gehört werden.

§13 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wahlen, Abwahlen und personenbezogene Abstimmungen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Wird von mindestens einem der Mitglieder des Fachschaftsrates eine geheime oder namentliche Abstimmung beantragt, so muss auch über andere Themen innerhalb des Tagesordnungspunktes geheim oder namentlich abgestimmt werden.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn die Anzahl der Enthaltungen größer als die Summe der "Ja" und "Nein"-Stimmen ist, gibt es einen zweiten Abstimmungsgang. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, wird der nicht erledigte Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden erneut, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wird eine Wahl en bloc durchgeführt treten im zweiten Wahlgang nur diejenigen Kandidaten/innen erneut an, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt haben.

(4) Der Fachschaftsrat kann einem Vorstandsmitglied, einer*m Protokollant*in sowie einer*m Arbeitskreiskoordinator*in sowie deren*dessen Stellvertreter*in nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt. Die Antragsstellung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des Fachschaftsrates.

§14 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fachschaftsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Fachschaftsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vom Eilentscheidungsrecht ausgenommen sind Änderungen aller Ordnungen und Satzungen des Fachschaftsrates.

§15 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Fortgang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Die*der Protokollführende wird zu Beginn eines jeden Wintersemesters mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Protokoll muss enthalten:
 - Tag und Ort der Sitzung
 - Namen der anwesenden Mitglieder
 - die Gegenstände der Verhandlung
 - die Anträge
 - die Abstimmungs-und Wahlergebnisse
 - den Wortlaut der Beschlüsse
- (2) Das Protokoll wird von der*dem Protokollführenden angefertigt und ist von ihr oder ihm und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll einschließlich Anlagen muss den Mitgliedern des Gremiums mit Einladung zur nächsten Sitzung übersendet bzw. zugänglich gemacht werden. In der Regel sollen Protokollberichtigungen vor der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates beim Vorstand in Textform beantragt werden. In einfachen Fällen können Anträge auch mündlich vor Eintritt der Tagesordnung dieser Sitzung gestellt werden. Stimmt der Vorstand einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet der Fachschaftsrat. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Die Protokolle müssen nach Genehmigung der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind hierbei zu beachten. Die Protokolle haben mindestens ein Jahr lang verfügbar zu sein.

§16 Fachschaftsratbescheinigungen

- (1) Bescheinigungen über die Mitgliedschaft sowie Mitarbeit im Fachschaftsrat werden vom Vorstand ausgestellt und unterschrieben.
- (2) Die Fachschaftsratbescheinigungen werden lediglich für ganze Semester ausgestellt. Die Bescheinigung von mehreren Semestern auf einer Fachschaftsratbescheinigung ist möglich.
- (3) Die Beantragung einer Fachschaftsratbescheinigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Fachschaftsratbescheinigung wird ausgestellt, wenn die*der Beantragende bei mindestens 50 % der abgehaltenen Sitzungen des Fachschaftsrates des jeweiligen Semesters anwesend war.
- (5) Der Vorstand, kann die Ausstellung der Fachschaftsratbescheinigung verweigern, sollten begründete Argumente dagegen vorliegen. Ist dies der Fall, ist über die Ausstellung dieser Fachschaftsratbescheinigung ein Beschluss in der Sitzung des Fachschaftsrates zu fassen.
- (6) Die Fachschaftsratbescheinigung ist vom Vorstand innerhalb von einer Woche zu erstellen und zur nächst möglichen Sitzung des Fachschaftsrates mitzubringen. Ist dies begründet nicht möglich, hat der Vorstand die*den Beantragende*n darüber in Kenntnis zu setzen.

§17 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Fachschaftsrates.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.